

Verordnung

zum Schutze des Waldgeländes Frohnau im Bezirk Reinickendorf von Berlin

Vom 9. Juni 1959*

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird verordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Senator für Bau- und Wohnungswesen als höherer Naturschutzbehörde mit hellgrüner Farbe eingezeichnete Waldgelände Frohnau – einschließlich des Hubertussees – im Bezirk Reinickendorf von Berlin wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Abfälle, Müll, Schutt und dergleichen abzulagern;
- b) zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) Kraftfahrzeuge außerhalb der Straßen und Wege zu parken;
- d) Nester, Nistkästen, Eier, Larven oder Puppen zu beschädigen oder zu entfernen,
- e) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- f) freilebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- g) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
- h) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden, Mutterboden zu vernichten oder zu überschütten und die Bodendecken zu beseitigen, soweit dies nicht zu forstlichen Zwecken erforderlich ist.

§ 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich für

- a) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- b) das Errichten von Zäunen und Bauwerken aller Art sowie für bauliche Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) nicht bedürfen,

Datum: Verk. am 27. 6. 1959, GVBl. S. 741

- c) das Beseitigen der vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze,
- d) das Errichten von Freileitungen und das Verlegen von Kabeln aller Art,
- e) das Errichten von Verkaufsständen aller Art, soweit diese fest mit dem Erdboden verbunden sind oder abends nicht weggeräumt werden,
- f) die Übernahme und das Einbringen von Bodenbestandteilen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) die übliche Nutzung und die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
- c) die unerläßlichen Abwehrmaßnahmen gegen Naturschädlinge und lästige Insekten,
- d) die auf Grund wasserrechtlicher oder wasseraufsichtlicher Vorschriften erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere die Räumung. Der bei der Räumung anfallende Aushub ist gleichmäßig auf das angrenzende Gelände zu verteilen.

§ 5

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6*

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) handelt, wer in dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet

- a) eine nach § 2 verbotene Handlung vornimmt,
- b) ohne in dem Besitz einer Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde zu sein, ein Vorhaben nach der in § 3 aufgezählten Art ausführt,

die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 6 a*

Wer die Zuwiderhandlung nach § 6 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 6 b*

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 oder eine Straftat nach § 6 a begangen worden, können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder Straftat bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden.

§ 6: Geänd. durch Art. XLIII d. VO v. 4. 12. 1974, GVBl. S. 2785

§§ 6 a u. 6 b: Eingef. durch Art. XLIII d. VO v. 4. 12. 1974, GVBl. S. 2785

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.